TOP 1

Betrifft: PV-Anlagen Vergabebeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 21.03.2023 unter TOP 7 beschlossen, die kosaplaner GmbH mit der Planung, technischen Ausschreibung und Bauüberwachung sowie die Rechtsanwaltskanzlei E+H Rechtsanwälte GmbH mit der rechtlichen Begleitung zu der Photovoltaik-Ausschreibung zu beauftragen.
Es soll so im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich, die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgen.

Gegenstand der Ausschreibung war die Errichtung von PV-Anlagen und optional die Finanzierung unter bestmöglicher Ausnützung der Dachflächen auf den fünf Objekten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH, welche bereits im Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2023 näher beschrieben wurden.
Für die geplante Errichtung der Photovoltaikanlagen soll vorzugsweise ein Auftragnehmer gefunden werden, der das Projekt plant, finanziert und anschließend samt Baunebenleistungen umsetzt.

Dabei beabsichtigte die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Auftraggeberin, die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen lediglich von einem Bewerber zu beziehen. Die Ermittlung des Bestbieters erfolgte auf Grundlage, von den in der ersten Stufe anhand der Eignungskriterien ermittelten Bietern und deren in der 2. Stufe abgegebenen Angebote, anhand der festgelegten Zuschlagskriterien.

Anzubieten war eine Pauschale für die Errichtungskosten inklusive Inbetriebnahme und eine Pauschale für die Baunebendienstleistungen je Standort. Die angebotenen Preise sind Festpreise mit einer Preisbindung bis zur Inbetriebnahme. Bewertungsrelevant ist der Durchschnittspreis pro kWp aller fünf Standorte.

Nach der inhaltlichen und formalen Prüfung der Angebote wurde von den Bietern, eine Präsentation zu den Themen wie Vertragsvorschläge für Wartung und Finanzierung sowie Projektablauf, als Ausgangspunkt für die finale Verhandlung, abgehalten.
Hierzu wurden der Fachjury konkrete fachliche Fragen beantwortet und diese in der Gesamtbewertung festgehalten.

Am 29. August 2023 wurden die 2 verbleibenden Firmen aus der Stufe 2 zur Abgabe des letzten und besten Angebots (LABO) bis zum 12. September 2023 aufgefordert.

Durch die Abgabe eines „letzten und besten Offerts“ konnte mit der Bestbieterin ein abschließendes Vergabegespräch geführt und einzelne Vertragspunkte final verhandelt werden.

Demnach wurde die Fa. Vollstrom als Bestbieter anhand des Vergabevorschlags der Kommission (Anlage 1) ermittelt.

1. Fa. Vollstrom GmbH, ARED-Straße 27/1, 2544 Leobersdorf:
   € 716.440,00 exkl. USt. (budgetwirksam: € 736.130,26)

2. Fa. EWW Anlagentechnik GmbH, Knorrstraße 6, 4600 Wels:
   € 1.045.706,60 exkl. USt. (budgetwirksam: € 1.075.592,62)

Die Differenz vom besten Angebot zum zweitgereihten Angebot betrug somit € 329.266,60 exkl. USt. und entspricht ca. 46%.

Folgende Kosten wurden von der Fa. Vollstrom für die Errichtung abgegeben:

Preisangebot	garantierte kWp	PV-Anlage	Bauneben leistungen	Gesamt exkl. Ust.	€/kWp exkl. Ust.
Amtshaus (PIG)	50,43	€ 62 228,79	€ 27 893,05	€ 90 121,84	€ 1 787,07
Feuerwehr (PIG)	28,70	€ 40 760,43	€ 12 629,93	€ 53 390,36	€ 1 860,29
Wasserwerk Rembrandtg. (MGP)	39,36	€ 70 374,79	€ 14 740,00	€ 85 114,79	€ 2 162,47
Freizeitzentrum (MGP)	210,30	€ 233 549,30	€ 81 463,86	€ 315 013,16	€ 1 497,92
Wasserwerk Goldbiegelb. (MGP)	74,21	€ 117 037,55	€ 55 762,30	€ 172 799,85	€ 2 328,53
kWp gesamt	**403,00**				
Anbotssumme geprüft (exkl. Ust)		**€ 523 950,86**	**€ 192 489,14**	**€ 716 440,00**	**€ 1 777,77**
+20% Ust		€ 104 790,17	€ 38 497,83	€ 143 288,00	
Anbotssumme (inkl. Ust)		**€ 628 741,03**	**€ 230 986,97**	**€ 859 728,00**	**€ 2 133,32**

Von der Vergabekommission wurde daher vorgeschlagen, das Unternehmen Vollstrom mit der Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen samt Baunebenkosten in der Höhe von € 716.440,00 exkl. Ust (budgetwirksam: € 736.130,26) zu beauftragen.

Der Finanzierungsvorschlag über eine Leasingfinanzierung konnte nicht angenommen werden, da für den Erhalt der Fördermittel aus dem KIG die Eigentümerschaft der Marktgemeinde Perchtoldsdorf gegeben sein muss, welche aber bei einer Leasingfinanzierung nicht geben wäre. Somit wurde vom Leasingangebot Abstand genommen.

Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorsteuerabzugsfähigkeit, abhängig von den Einzelobjekten für die **Errichtung der PV-Anlagen** folgende KOSTENAUFSTELLUNG:

Preisangebot	Garant. kWp	PV-Anlage	Bauneben leistungen	Gesamt exkl. USt.	Ust. Satz	Gesamt inkl. Ust.	€/kWp inkl.
Amtshaus	50,43	€ 62 228,79	€ 27 893,05	€ 90 121,84	10%	€ 99 134,02	€ 1 965,77
Feuerwehr	28,70	€ 40 760,43	€ 12 629,93	€ 53 390,36	20%	€ 64 068,43	€ 2 232,35
Wasserwerk Rembrandtg.	39,36	€ 70 374,79	€ 14 740,00	€ 85 114,79	0%	€ 85 114,79	€ 2 162,47
Freizeitzentrum	210,30	€ 233 549,30	€ 81 463,86	€ 315 013,16	0%	€ 315 013,16	€ 1 497,92
Wasserwerk Goldbiegelb.	74,21	€ 117 037,55	€ 55 762,30	€ 172 799,85	0%	€ 172 799,85	€ 2 328,53
kWp gesamt	**403,00**						
Gesamtsumme		**€ 523 950,86**	**€ 192 489,14**	**€ 716 440,00**		**€ 736 130,26**	**€ 1 826,63**

Somit soll die Errichtung der PV-Anlagen lt. beigefügtem Vertrag (Anlage 2) beschlossen werden.

Die Projektfinanzierung soll durch Darlehensaufnahme der Marktgemeinde Perchtoldsdorf sowie durch Fördermittel aus KIG und OeMAG erfolgen.

Die PV-Anlagen sollen bis zum 31.08.2024 fertiggestellt und betriebsbereit sein.

Gleichzeitig soll der beigefügte Vertrag (Anlage 3) über die Wartung und den Betrieb der PV-Anlagen abgeschlossen werden.

gf GR Ing. Martin Fürndraht stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat – auch in seiner Funktion als Generalversammlung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH - beschließt
das Unternehmen Vollstrom, ARED-Straße 27/1, 2544 Leobersdorf, gemäß dem Vergabevorschlag mit der Errichtung der geplanten Photovoltaikanlagen samt Baunebenkosten in der Höhe von € 716.440 exkl. USt. (budgetwirksam: € 736.130,26) zu beauftragen.

Weiters beschließt der Gemeinderat den beigefügten Vertrag (Anlage 2) über die Errichtung der PV-Anlagen und dem ebenso beigefügten Vertrag (Anlage 3) über die Wartung und den Betrieb der PV-Anlagen.

Die Bedeckung der Ausgaben in der Höhe von € 736.130,26 erfolgt im investiven Vorhaben 95 lt. der im Sachverhalt dargelegten Aufgliederung sowie in den jährlichen Voranschlägen.

Klimarelevanz: positiv

Anlage 1 zu TOP 1 GR 17.10.2023

Vergabevorschlag

Verhandlungsverfahren

Vergabe eines Bauauftrags betreffend die Errichtung und optionale Finanzierung von PV-Anlagen

1. Auftraggeber

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf
Ansprechperson: Herr Christoph Pflüger
E-Mail: umwelt@perchtoldsdorf.at
Telefon: +43 (1) 866 83 272

Vergebende Stelle:
E+H Rechtsanwälte GmbH
z.H. RA Mag. Ulrike Sehrschön, LL.M.
Vienna Twin Tower
Wienerbergstraße 11, 20. OG
1100 Wien

2. Gegenstand (Maßnahme, Leistung)

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf beabsichtigte mit dieser Ausschreibung die Umsetzung eines Photovoltaikprojekts, das die Installation/Montage von Photovoltaikanlagen auf fünf im Gemeindegebiet liegenden Objekten umfasst. Die Leistungen umfassen die Errichtung sowie alle erforderlichen Baunebendienstleistungen (zB Dacharbeiten, Metallbauarbeiten etc) und die Betriebsführung.

Ein optional ausgeschriebenes Finanzierungsmodell soll aufgrund von Fördermöglichkeiten im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetz 2020 nicht beauftragt werden.

3. Geschätzte Kosten (zu Beginn des Vergabeverfahrens; netto EUR)

ca EUR 700.000 netto

4. Vergabeart

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 idgF (BVergG) im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich. Bei der gegenständlichen Leistung handelte es sich um einen Bauauftrag.

Der Zuschlag erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot (Bestbieterprinzip).

5. Veröffentlichung der Ausschreibung (Medium, Datum)

Die österreichweite Veröffentlichung auf der Vergabeplattform des Auftraggebers unter https://gv.vergabeportal.at/Detail/152866 erfolgte am 15.05.2023.

6. Termine

Absendung der Bekanntmachung	15.05.2023
Dauer der Teilnahmeantragsfrist (Tage)	22 Tage
Ende der Teilnahmeantragsfrist	06.06.2023, 12:00 Uhr
Datum der Öffnung der Teilnahmeanträge	06.06.2023
Einladung 2. Stufe und Versendung Angebotsunterlagen	10.07.2023
Ablauf der Frist für Fragen zu den Angebotsunterlagen	20.07.2023, 12:00 Uhr
Dauer der Angebotsfrist (Tage)	21 Tage
Ablauf der Frist für die Legung von Angeboten	31.07.2023, 12:00 Uhr
Datum der Angebotsöffnung	31.07.2023
Präsentationen	16. & 17.08.2023
Einladung LABO	29.08.2023
Ablauf der Frist für die Legung von LABOs	12.09.2023
Datum der Öffnung LABOs	12.09.2023
Mitteilung Punktebewertung an Bieter	22.09.2023
Beginn Exklusivverhandlungen mit erstgereihtem Bieter	02.10.2023
Zuschlagsentscheidung (vorbehaltlich Beschluss Gemeinderat)	06.10.2023

7. Bewerber / Teilnahmeanträge – Bieter / Angebote

Zahl der Interessenten	36
Zahl der Bewerber (Abgabe eines Teilnahmeantrags)	4
Zahl der Bieter (Abgabe eines Angebots):	2

Obwohl 36 Unternehmen ihr Interesse bekundet hatten, wurde nur von vier Unternehmen ein Teilnahmeantrag abgegeben. Dies waren

- **emc elektromanagement & construction GmbH**, Betriebsstraße 15, 3071 Böheimkirchen
- **eww Anlagentechnik GmbH**, Knorrstraße 6, 4600 Wels
- **LT Solar GmbH**, Wienerin 4, 2721 Bad Fischau
- **Vollstrom GmbH,** ARED-Straße 27/1, 2544 Leobersdorf

Einer der Bewerber, der einen Teilnahmeantrag abgegeben hatte, die LT Solar GmbH, konnte nicht zur Teilnahme an der zweiten Stufe zugelassen werden.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wurde der Bewerber aufgefordert zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hinsichtlich Referenzprojekt 2 bekannt zu geben, ob das Referenzprojekt die Mindestanforderung "Gegenstand des Referenzprojektes war die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von > 100 kWp" erfüllt. Mit Schreiben vom 14.06.2023 erklärte die LT Solar GmbH, dass diese aufgrund ihrer erst vor kurzem vorgenommen Gründung nicht direkt in der Lage sei, die geforderten Referenzen vorzuweisen. Es lag sohin kein zweites Referenzprojekt vor, das die geforderten Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit erfüllt. Die Festlegungen in den Teilnahmebedingungen sind bestandfest geworden. Der Teilnahmeantrag der LT Solar GmbH erfüllt somit nicht die geforderte Eignung und konnte daher nicht zur 2. Stufe zugelassen werden.

Sohin wurden die verbliebenen drei Bewerber zur Abgabe eines Erstangebots eingeladen, wobei emc elektromanagement & construction GmbH kein Angebot abgegeben hat.

Es langten zwei Angebote ein und zwar von eww Anlagentechnik GmbH und Vollstrom GmbH.

8. **Bestbieterbewertung**:

Es wurden folgende Zuschlagskriterien bestandsfest festgelegt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung (maximal erreichbare Punkte)
Preis	
Gesamtpreis	70
Qualität	
Konzept [insb Bauablauf] inkl Präsentation	15
Fachkompetenz des Schlüsselpersonals / Fachgespräch	15

Die Punkte im Zuschlagskriterium Preis wurden auf Basis der von den Bietern angebotenen Durchschnittskosten pro kWp (=Kosten für alle fünf Standorte gesamt in EUR netto / vom Bieter garantierte kWp gesamt) ermittelt.

Hinsichtlich der Qualitätskriterien wurde das Angebot von der Bewertungskommission der Auftraggeberin entsprechend der Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen der Präsentationen von der Bewertungskommission der Auftraggeberin, bestehend aus

- Dr Jan Cernelic
- Ing. Martin Fürndraht
- Andreas Koller-Garber
- Christoph Pflüger
- Ing. Stefan Rauch
- Gerhard Rauchenwald
- DI Christian Rauscher

bewertet.

Es ergab sich daher folgendes Bewertungsergebnis:

Zuschlagskriterium	**eww Anlagentechnik GmbH**	**Vollstrom GmbH**
Preis		
Bewertungsrelevanter Preis	€ 2.562,57	€ 1.772,23
Punkte bewertungsrelevanter Preis	**48,41 / 70**	**70,00 / 70**
Konzept	**Note**	
Arithm. Mittel Noten Konzept	**1,79**	**2,93**
Summe Punkte Konzept	**12,05 / 15**	**7,77 / 15**

Fragebeantwortung / Fachgespräch	**Note**	
Arithm. Mittel Noten Fragebeantwortung / Fachgespräch	**2,07**	**2,36**
Summe Punkte Fragebeantwortung / Fachgespräch	**10,98 / 15**	**9,91 / 15**
Summe Punkte Qualität	**23,04 / 30**	**17,68 / 30**
Summe Punkte insgesamt / Punktemaximum	**71,45 / 100**	**87,68 / 100**

9. Vergabevorschlag

Im Ergebnis hat der niedrigere bewertungsrelevante Preis und damit die höhere Bewertung des Angebotes des erstgereihten Bieters im Zuschlagskriterium Preis den Ausschlag gegeben. Dadurch hat das Angebot des erstgereihten Bieters im Vergleich zum Angebot des zweitgereihten Bieters eine höhere Punkteanzahl erreicht.

Es wird daher vorgeschlagen dem Bieter **Vollstrom GmbH,** ARED-Straße 27/1, 2544 Leobersdorf den Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 10.10.2023

E+H Rechtsanwälte GmbH
(vergebende Stelle)

Vertrag über Errichtung von PV-Anlagen

zwischen	der **Marktgemeinde Perchtoldsdorf**, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Kö und den gf. GR für Energiewesen und Wirtschaftsangelegenheiten, Herrn Ing. Martin Fürndraht, als Auftraggeber einerseits
und	der **Vollstrom GmbH,** FN 604094 z, ARED-Straße 27/1, 2544 Leobersdorf, als Auftragnehmer andererseits.
datiert	……. Oktober 2023 beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 17. Oktober 2023, TO-Punkt 1

1. Vertragsparteien

1.1 Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Auftraggeber (AN) und Vollstrom GmbH als Auftragnehmer (AN) als aus dem Vergabeverfahren hervorgegangener Bestbieter.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Als Bestandteile dieses Vertrags gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die gegenständlichen Vertragsbestimmungen;
- die technischen Ergänzungen LABO (Teil K) vom 29.08.2023;
- die Technische Beschreibung und Spezifikation samt Beilagen und Leistungsverzeichnissen (Teil F) vom 07.07.2023;
- das Angebot des AN idF LABO;
- Preisblatt des AN vom 19.09.2023;
- Ergänzung Übersicht der Herstellergarantien vom 10.10.2023;
- die übrigen Ausschreibungsunterlagen;
- die ÖNORM B 2110 mit den in der Ausschreibung bekanntgegebenen Abweichungen;

2.2 Ergeben sich aus den obgenannten Vertragsbestandteilen Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in der obgenannten Reihenfolge.

2.3 Die AGB des AN kommen insoweit zu Anwendung, als in diesem Vertrag und den in Punkt 2.1 genannten Bestandteilen von diesen nicht abgewichen wird.

3. Vertragsgegenstand und Zustandekommen

3.1 Der Vertragsgegenstand ist die schlüsselfertige Errichtung inklusive Baunebendienstleistungen, von PV-Anlagen an folgenden fünf Standorten in der Marktgemeinde Perchtoldsdorf:

- Amtshaus – Marktplatz 11;
- Feuerwehr – Donauwörtherstraße 29;
- Wasserwerk – Rembrandtgasse 33-35;
- Freizeitzentrum – Siegfried-Ludwig-Platz 4;
- Wasserwerk Hochbehälter – Goldbiegelberg.

3.2 Im Übrigen ergibt sich der genaue Leistungsumfang aus den technischen Leistungsbeschreibungen.

3.3 Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung bzw schriftlicher Auftragsbestätigung zu Stande, wobei jedoch hinsichtlich des Standortes Freizeitzentrum die Zuschlagserteilung mit dem Erhalt der Förderzusage der OeMAG aufschiebend bedingt ist.

3.4 Die angebotenen optionalen Leistungspakete im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der PV-Anlagen können vom AG auch zu einem späteren Zeitpunkt bestellt werden, und zwar jederzeit bis zur Übernahme der PV-Anlage des jeweiligen Standorts. Die Beauftragung des Betriebs und der Wartungsleistungen erfolgt mit gesondertem Vertrag.

3.5 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den AN zu überprüfen oder durch Dritte (ÖBA) überprüfen zu lassen. Der AN ist weiters verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen vom AN übernommene Leistungen betreffende Auskünfte umgehend (auch mündlich) zu erteilen.

3.6 Der AN hat den AG ohne gesonderte Vergütung gegenüber den Fördergebern zu unterstützen und alle erforderlichen Nachweise und Informationen zu erteilen, die für eine Erfüllung der Förderbedingungen erforderlich sind.

4. Leistungsfrist

4.1 Der AG erwartet, dass die Planungs- und Errichtungsphase gemäß Bauzeitplan des AN, beginnend mit dem Datum der Zuschlagserteilung, abgeschlossen wird.

4.2 Der Bauzeitplan kann von den Vertragsparteien einvernehmlich angepasst werden, um dem Projektbedarf Rechnung zu tragen. Die maximale Gesamtdauer darf jedoch nicht überschritten werden. Diesbezüglich ist vor Baubeginn ein gemeinsam abgestimmter Terminplan zwischen AG und AN nach den zuvor genannten Grundsätzen auf Basis des Bauzeitplans laut Angebot des AN für jeden Standort zu erstellen und laufend einvernehmlich fortzuschreiben.

4.3 Die Errichtung der Anlagen und die Baunebenleistungen sind ab Zuschlagserteilung gemäß Bauzeitplan des AN, spätestens jedoch bis 31.08.2024 ("verbindlicher Endtermin") abzuschließen. Die Leistungsfrist beginnt mit Zuschlagserteilung für den jeweiligen Standort zu laufen.

4.4 Die förmliche Übernahme des Projekts erfolgt durch Erstellung und anschließende Unterfertigung eines gemeinsamen Übernahmeprotokolls. Vollständige Lieferung und Leistung tritt erst mit Inbetriebnahme (Fertigstellungsmeldung an Netzbetreiber) und der erfolgreichen Funktionsabnahme durch den AG ein. Die Inbetriebnahme ist daher der relevante Fertigstellungszeitpunkt für den Erhalt der Förderung durch die EAG-Förderstelle und stellt noch nicht die förmliche Übernahme durch den AG dar.

4.5 Im Falle eines Leistungsverzugs ist der AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern. Verzug ist dabei Verzug der Errichtung oder Baunebenleistungen, Lieferverzug von Teilen des Leistungsgegenstandes oder das Nichtzustandekommen der Abnahme zur vereinbarten Zeit. Die Höhe der Vertragsstrafe (Lieferpönale) wird pro Woche Verzug mit 0,5% des Gesamtpreises je Standort in Verzug, höchstens jedoch mit 5% des Gesamtpreises je Standort festgelegt. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der AN verpflichtet sich zur schlüsselfertigen Errichtung der PV-Anlagen samt Erbringung der Baunebenleistungen für ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt idF LAFO in EUR pro kWp auf Basis der "Errichtungskosten und Baunebenleistungen (Kosten) gesamt in

EUR netto" (Gesamtpreis) je Standort zzgl. USt in der gesetzlichen Höhe, welches gemäß den dort geregelten Prinzipien zu errechnen ist.

5.2 Es wird eine schlüsselfertige Anlage je Standort angeboten. Der angebotene Preis ist ein Pauschalfestpreis für Herstellung, Lieferung und qualitätsgesicherte Abnahme frei Erfüllungsort, der alle sich aus dem Vertrag ergebenden und zur Vertragserfüllung erforderlichen Ausstattungsmerkmale und Leistungen umfasst, auch wenn diese nicht gesondert angeführt sind. Insbesondere findet daher bei einer Erhöhung der Preise für Energie, Baumaterialien, Löhne, Transport, Gebühren und Abgaben keine Anpassung des Preises statt.

5.3 Der angebotene Preis umfasst insbesondere auch alle nicht in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Ausstattungs- und Leistungsmerkmale des angebotenen Leistungsgegenstandes, sofern das angebotene Produkt des AN serienmäßig darüber verfügt. Der angebotene Preis umfasst daher auch alle Nebenteile, Komponenten und sonstige Leistungen, soweit sie für die Funktions- und Einsatzfähigkeit erforderlich sind.

5.4 Der angebotene Preis umfasst auch die Erbringung aller Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BGBl. Nr. 37/1999 in der jeweils geltenden Fassung); sämtliche Pflichten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz werden vom AN bzw. von ihm benannten Projektleiter, allenfalls unter Beiziehung von geeigneten Fachleuten, auf Kosten des AN übernommen.

6. Erforderliche Leistungsänderungen im Rahmen des Engineering

6.1 Die Leistungsbeschreibung und deren Anlagen sind so zu interpretieren, dass sämtliche Leistungen zur Schaffung eines funktionsgerechten Ganzen zu erbringen sind und zwar auch dann, wenn sie nicht im Einzelnen ausdrücklich in der funktional gehaltenen Leistungsbeschreibung dargestellt, beschrieben oder enthalten sind.

6.2 Die Ausführungsplanung (Engineering) obliegt dem AN. Da die Ausführungsunterlagen in der Sphäre des AN liegen, erfolgt diesbezüglich auch keine Freigabe im Sinne einer Verpflichtung des AG zur Prüfung auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit, Kompatibilität mit den Verhältnissen vor Ort. "Freigabe der Ausführungsplanung" bedeutet in diesem Zusammenhang lediglich, dass Änderungswünsche des AG nach diesem Zeitpunkt Mehrkosten darstellen.

6.3 Der AG hat dem AN eine Einreichstatik für die jeweiligen Gebäude und Standorte vorgelegt bzw. wo noch fehlend, wird der AG die ihm vorliegenden Informationen nachreichen. Auf dieser Basis wird der AN seine Ausführungsplanung erstellen, welche die Montage der PV-Anlage mit der Unterkonstruktion vorgibt. Nach Abschluss der Arbeiten ist von einem Ziviltechniker die Ausführung entsprechend den Vorgaben aus Einreichstatik sowie ortsbezogener Systemstatik zu bestätigen. Die Wahl des Ziviltechnikers obliegt dem AN.

6.4 Ergeben sich im Rahmen des Engineering durch den AN Abweichungen zur Leistungsbeschreibung wegen technischer Unmöglichkeit der ursprünglich vorgesehenen Lösungen erforderlich, gilt Folgendes:

(a) Der AN hat unverzüglich dem AG jene Maßnahmen und Leistungen schriftlich darzulegen, deren Erbringung der AN als Lösung dazu vorschlagen würde (nachstehend "***Leistungsvorschlag***" genannt).

(b) Mit der Ausführung des Leistungsvorschlages darf erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden. Der AG ist berechtigt, die Freigabe nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern, insbesondere wenn:

(i) Die vom AN behauptete technische Unmöglichkeit nicht vorliegt; oder

(ii) Der Leistungsvorschlag nach vernünftiger Einschätzung des AG (A) in Bezug auf die vom AG gewünschte Funktionalität für den Standort nicht zumindest gleichwertig ist oder (B) nicht dem Stand der Technik entspricht oder höhere Betriebskosten verursachen würde; oder

(iii) Der AN nicht bereit ist, die aus dem abweichenden Leistungsvorschlag allenfalls resultierenden Minderkosten von der Vergütung abzuziehen.

(c) Lehnt der AG den Leistungsvorschlag aus sachlich gerechtfertigten Gründen ab, so hat der AN einen anderen zweckmäßigen Leistungsvorschlag zu erstatten. Auch für einen solchen neuerlichen Leistungsvorschlag ist gemäß den oben getroffenen Bestimmungen die Freigabe des AG einzuholen. Für die (auch wiederholte) Erstattung von Leistungsvorschlägen und deren Umsetzung steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung allfälliger Mehrkosten zu.

6.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei rechtlicher Unmöglichkeit (aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, z.B. Förderbedingungen) bzw. sonstigen erforderlichen Abweichungen im Zuge der Ausführungsplanung, auch auf Änderungswunsch des AG. Kann der AN den Auftrag infolge erst nach Zuschlagserteilung eingetretener Änderung nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Weise ausführen, so haben die Vertragsparteien den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, sodass der angebotene Preis pro kWp und zugesagte Leistung in kWp für den Standort möglichst beibehalten bzw. erreicht werden kann, und den Vorstellungen des AG gemäß Leistungsbeschreibung bestmöglich entsprochen wird.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlung erfolgt nach dem folgenden Zahlungsplan:

1. Teilzahlung in Höhe von 60 % des Preises pro Standort: gegen Nachweis der Lieferung der Komponenten ab frühestens Jänner 2024.

2. Teilzahlung in Höhe von 30 % des Preises pro Standort: gegen Nachweis der Montage der PV-Module sowie Unterkonstruktion

Nach Unterzeichnung des Abnahme-und Übernahmeprotokolls wird eine Schlussrechnung gelegt.

7.2 Die Leistung jeder Teilzahlung setzt die Legung einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Teilrechnung durch den AN und Nachweis der Deckung im Leistungsfortschritt (Bestätigung durch ÖBA der AG) voraus.

7.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlung gilt dann als rechtzeitig, wenn der AG am letzten Tag der Zahlungsfrist die Überweisung an das Bankinstitut des AN veranlasst.

7.4 Die 1.Teilzahlung erfolgt darüber hinaus Zug um Zug gegen Übergabe einer Bankgarantie mit Laufzeit bis mindestens 31.08.2024 durch den AN in Höhe der fälligen Teilzahlung. Die Rückstellung der Bankgarantie vom AG an den AN erfolgt bei Übernahme im Sinne von Punkt 4.4.

8. Deckungsrücklass/Haftungsrücklass

8.1 Der AG ist berechtigt, von den gelegten Teilrechnungen jeweils einen Deckungsrücklass in der Höhe von 10% (zehn Prozent) der Teilrechnungssumme einzubehalten.

8.2 Von der Schlussrechnung ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % (drei Prozent) des Preises einzubehalten, wobei allfällige noch vom AG einbehaltene Deckungsrücklässe ihrer Höhe nach entsprechend Berücksichtigung finden und in einen Haftungsrücklass umgewandelt werden können.

8.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 (dreißig) Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist je Standort an den AN zu bezahlen.

9. Eigentum

9.1 Das Eigentum an allen vom AN zu liefernden Komponenten, die für die Erreichung der 1. Teilzahlung gemäß Punkt 7.1 geliefert und verrechnet wurden, geht bereits mit Überweisung der 1. Teilzahlung, das Eigentum in Bezug auf die restlichen Bauteile, die für die Erreichung der 2. Teilzahlung gemäß Punkt 7.1 geliefert, montiert und verrechnet wurden, mit Überweisung der 2. Teilzahlung auf das Konto des AN über (jeweils abzüglich Deckungsrücklass). Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an den PV-Anlagen nach deren Übergabe mit der Abnahme.

9.2 Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

10.1 Der AN ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand fabrikneu und in einem funktionstüchtigen Zustand zu übergeben. Dies inkludiert die Pflicht des AN, selbst dann wenn die im Angebot des AN sowie im Leistungsverzeichnis aufgezählten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes unvollständig sind, den Leistungsgegenstand, frei von Mängeln sowie in Erfüllung der behördlichen Auflagen und Förderbedingungen auszuführen.

10.2 Es gelten, soweit im Folgenden nicht abweichend festgelegt und unbeschadet weitergehender Garantien, Haftungen und sonstigen Zusagen (Herstellergarantien), die gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beginnt erst mit dem Tag der Abnahme. Im Fall von Mängelbehebungen beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Abnahme der Verbesserung für den verbesserten Teil jeweils neu zu laufen.

10.3 Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden ausdrücklich und einvernehmlich abbedungen. Prüfungen und Testmessungen des AG im Rahmen der Übergabe entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

10.4 Der AN hat dem AG eine Übersicht der Herstellergarantien übermittelt, die einen Bestandteil dieses Vertrags bildet und leistet für die vom Hersteller angebotene Frist Garantie für die ordnungsgemäße Funktion der PV-Anlagen und ihrer Bestandteile, sofern ein

Schaden nicht durch mutwillige Beschädigung oder eine äußere Gewalteinwirkung entstanden ist.

10.5 Die vom AN im Rahmen der Mängelbehebung zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anlieferung, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung vor Ort beim Auftraggeber.

10.6 Hat eine Vertragspartei der anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

11. Gefahrenübergang

11.1 Der Gefahrenübergang richtet sich unbeschadet der Festlegungen in Punkt 9 nach den gesetzlichen Regelungen.

11.2 Der AN übernimmt das Planungs-, Errichtungs- und Herstellungsrisiko. Der AN trägt daher insbesondere die Haftung und das Risiko: für seine Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie die Arbeiten, Lieferungen und Leistungen der Subunternehmer, einschließlich aller erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Montage; von Beschädigungen durch Subunternehmer; sowie für das Verhalten der von ihm beigezogenen Subunternehmer und deren Gehilfen.

11.3 Der AN hat spätestens binnen 14 Tagen ab Zuschlagserteilung den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für das Projekt angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe des Gesamtpreises für alle Standorte, nachzuweisen und für die Dauer der Tätigkeit des AN im Rahmen der Umsetzung des Projekts, zumindest bis zur ordnungsgemäßen Übernahme durch den AG, aufrechtzuerhalten.

12. Arbeits- und sozialrechtliche Pflichten

12.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die zur Anwendung kommenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Pflicht auch auf seine Subunternehmer zu überbinden. Diese Vorschriften sind für Österreich bei der zuständigen Landesorganisation der Wirtschaftskammer Österreich durch den AN einsehbar.

13. Einsatz von Subunternehmern

13.1 Für den Einsatz von Subunternehmern durch den AN gilt § 363 BVergG 2018.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung und der Auflösung) der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf unterliegen.

14.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

14.3 Rechtgeschäftliche Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht oder im gegenständlichen Vertrag abweichende Formerfordernisse verlangt werden.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner möglichst nahekommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragspartner insbesondere aus der nichtigen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung zu ermitteln. Das gilt sinngemäß auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrags eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Unterschriften

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Ort, Datum: Perchtoldsdorf am, 17.10.2023

Unterschrift: _____

Name: Andrea Kö_____

Funktion: Bürgermeisterin _____

Unterschrift: _____

Name: Ing. Martin Fürndraht _____

Funktion: geschäftsführender Gemeinderat_____

Unterschrift: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Funktion: _____

Vollstrom GmbH als Auftragnehmer

Ort, Datum: _____, _____

Unterschrift: _____

Vertrag über Wartung und Betrieb von PV-Anlagen

zwischen	der **Marktgemeinde Perchtoldsdorf**, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Kö und den gf. GR für Energiewesen und Wirtschaftsangelegenheiten, Herrn Ing. Martin Fürndraht, als Auftraggeber einerseits
und	der **Vollstrom GmbH,** FN 604094 z, ARED-Straße 27/1, 2544 Leobersdorf, als Auftragnehmer andererseits.
datiert	……..Oktober 2023 beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 17. Oktober 2023, TO-Punkt 1

1. Vertragsparteien

1.1 Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Auftraggeber (AN) und Vollstrom GmbH als Auftragnehmer (AN).

2. Vertragsbestandteile

2.1 Dieser Vertrag ist eine Ergänzung zum Vertrags über die Errichtung von PV-Anlagen vom …….Oktober 2023. Der angebotene Leistungsumfang des AN bildet einen Bestandteil dieses Vertrags (Anlage A bzw. Anlage B).

2.2 Die AGB des AN kommen insoweit zu Anwendung, als in diesem Vertrag von diesen nicht abgewichen wird.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Der AG überbindet die technische Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung der vom AN errichteten Photovoltaikanlagen während der Vertragslaufzeit an den AN. Der AN ist als technischer Betriebsführer der Anlagen für den Betrieb und die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Funktion der Anlagen während der Vertragslaufzeit verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Anlagen entsprechend den geltenden Gesetze und Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der AN ist berechtigt, einen qualifizierten Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die technische Betriebsführung zu verpflichten.

3.2 Der Vertragsgegenstand betrifft die folgenden fünf Standorte in der Marktgemeinde Perchtoldsdorf:

- Amtshaus – Marktplatz 11;
- Feuerwehr – Donauwörtherstraße 29;
- Wasserwerk – Rembrandtgasse 33-35;
- Freizeitzentrum – Siegfried-Ludwig-Platz 4;
- Wasserwerk Hochbehälter – Goldbiegelberg.

3.3 Der AN verpflichtet sich in Zusammenhang mit dem Betrieb der PV-Anlage zu den erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich Fernüberwachung gemäß den von ihm angebotenen Leistungspaketen.

3.4 Im Übrigen ergibt sich der genaue Leistungsumfang sich aus dem Angebot des AN (Anlage A bzw Anlage B).

4. Zustandekommen, Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Der AG ist berechtigt während der Errichtungsphase der PV-Anlagen und jedenfalls bis zur Abnahme den gegenständlichen Vertrag je Standort abzuschließen.

4.2 Der Vertrag über Betrieb und Wartung der PV-Anlagen mit dem in Anlage A beschriebenen Leistungsumfang tritt mit dem Datum der Abnahme (sofern nicht im Übernahmeprotokoll für den jeweiligen Standort etwas anderes vereinbart wird) in Kraft und wird zunächst für die Dauer eines (1) Jahres abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils

automatisch um ein (1) weiteres Jahr, sofern keine Kündigung des Betriebs- und Wartungsvertrags durch eine Partei erfolgt. Sechs (6) Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist seitens des AN vom AG abzufragen ob nach Ende der Gewährleistungsfrist Anlage A oder Anlage B weiter beauftragt wird.

4.3 Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen (3) Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden, wobei der AN für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (3 Jahre) ab Inkrafttreten des Vertrags auf eine Kündigung verzichtet.

4.4 Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

4.5 Als wichtige Gründe, die den AG zu einer Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigen, gelten insbesondere:

- wenn die Befugnis des AN erlischt;
- wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein solches mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- wenn die Anlagen abgebaut werden oder untergehen;
- wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in der vereinbarten Qualität nachkommt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Vergütung der vom AN erbrachten Leistungen erfolgt anhand der im Angebot (Anlage A bzw. Anlage B) Preise. Es wird die Wertbeständigkeit der im Angebot genannten Beträge vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die jährliche Anpassung ist die im November 2023 veröffentlichte Indexzahl. Der vereinbarte Preis ändert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Index vom November 2023 zum November des Folgejahres verändert hat. Die so ermittelte neue Indexzahl bildet die Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Veränderungen. Die Anpassung der vereinbarten Preise kann einmal jährlich auf Basis der letzten im abgelaufenen Jahr verlautbarten Indexzahl mit Wirkung auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

5.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt einmal jährlich jeweils zum Jahresende. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlung gilt dann als rechtzeitig, wenn der AG am letzten Tag der Zahlungsfrist die Überweisung an das Bankinstitut des AN veranlasst.

5.3 Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, oder sind die Leistungen, über die die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig, so wird die Rechnung dem AN zur Verbesserung zurückgestellt. Die Zahlungsfrist beginnt dann mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim AG zu laufen.

6. Leistungsumfang und erforderliche Leistungsänderungen

6.1 Die Leistungsbeschreibung in Anlage A bzw. Anlage B ist so zu interpretieren, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der Betriebsführung und Wartung für die Funktionsfähigkeit

der PV-Anlagen zu erbringen sind und zwar auch dann, wenn sie nicht im Einzelnen ausdrücklich in der funktional gehaltenen Leistungsbeschreibung dargestellt, beschrieben oder enthalten sind.

6.2 Der AN wird unter dem Vertrag jedenfalls laufend alle gesetzlich und/oder gemäß Bescheidauflagen und/oder Herstellervorgaben erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsleistungen erbringen sowie die Ersatzteile- und Komponentenversorgung im Schadensfall sicherstellen.

6.3 Ergibt sich während der Laufzeit des Vertrags der Bedarf einer Leistungsänderung werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Anpassung vornehmen.

7. Arbeits- und sozialrechtliche Pflichten

7.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die zur Anwendung kommenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Pflicht auch auf seine Subunternehmer zu überbinden. Diese Vorschriften sind für Österreich bei der zuständigen Landesorganisation der Wirtschaftskammer Österreich durch den AN einsehbar.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung und der Auflösung) der Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für die Marktgemeinde Perchtoldsdorf unterliegen.

8.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

8.3 Rechtgeschäftliche Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht oder im gegenständlichen Vertrag abweichende Formerfordernisse verlangt werden.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner möglichst nahekommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragspartner insbesondere aus der nichtigen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung zu ermitteln. Das gilt sinngemäß auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrags eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Unterschriften

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

Ort, Datum: Ort, Datum: Perchtoldsdorf am, 17.10.2023

Unterschrift: _____

Name: Andrea Kö_____

Funktion: Bürgermeisterin _____

Unterschrift: _____

Name: Ing. Martin Fürndraht _____

Funktion: geschäftsführender Gemeinderat_____

Unterschrift: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Funktion: _____

Vollstrom GmbH als Auftragnehmer

Ort, Datum: _____, _____

Unterschrift: _____

Vollstrom GmbH

ARED-Straße 27/1
2544 Leobersdorf

office@vollstrom.at

ATU79373526
FN 604094 z

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf
Österreich

Anlage A: Betriebsführungs- und Wartungsvertrag innerhalb der Gewährleistungsphase

Angebot vom: 12.10.2023 Sachbearbeiter: Alexander Richter

Preise für die Betriebsführung Wartung für das erste Jahr, nach Standort

I.	Amtsgebäude, Marktplatz 11	1 907,74 €
II.	Freizeitzentrum, Siegfried Ludwig Platz 4	3 538,72 €
III.	Freiwillige Feuerwehr, Donauwörter Str. 29	1 574,00 €
IV.	Wasserwerk Rembrandtgasse, Rembrandtgasse 33-35	1 787,20 €
V.	Wasserwerk Goldbiegelberg, Liechtensteinpromenade	2 335,78 €

*Optional:

VI.	Reinigung der Anlagen I - V	*4 042,60 €

Weitere Anlagen, die in den Wartungsvertrag aufgenommen werden sollen, sind zusätzlich zu bepreisen.

Gesamtbetrag netto	**11 143,44 €**
Zzugl. 20 % MwSt.	2 228,69 €
Gesamtbetrag brutto für das erste Jahr	**13 372,13 €**

Inhalte

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Betriebsführung, die laufende Überwachung sowie die regelmäßige Wartung der Photovoltaikanlage des Auftraggebers (AG). Dies umfasst folgende Inhalte:

I. Betriebsführung der Anlage, inkl. Sicherstellung des sicheren Anlagenbetriebs und Gewährleistung der Einhaltung aller gültigen, einschlägigen Vorschriften
II. Gesetzlich vorgeschrieben elektrotechnische Überprüfung inkl. Prüfbefund (3 – 5 jährlich)
III. Jährliche Inspektion im Zeitraum März bis Mai, inkl. Dokumentation
IV. Störungsbeseitigung im Zuge der jährlichen Inspektion
V. Fernwartung und Anlagenüberwachung
VI. Inklusive Austausch von Verbrauchsmaterial und elektrischen Kleinmaterials, sowie jeglicher elektrischen Komponenten innerhalb der Gewährleistungsfrist
VII. Reinigung der Anlage außerhalb der jährlichen Inspektion optional gemäß Preise Seite 1

Umfang

Der gegenständliche Vertrag umfasst folgende wesentliche Bestandteile der Photovoltaikanlage:

I. PV-Module
II. Wechselrichter
III. Unterkonstruktion / Verklebung
IV. Solarkabel
V. Kabelführung
VI. Monitoring
VII. Verteilerschränke

Nicht vom Leistungsumfang dieses Vertrages umfasst sind

I. die Wartung von Anlagenteilen, die nach Unterschrift dieses Vertrages der PV-Anlage hinzugefügt werden. Eine Erstreckung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung;
II. Störungen, die durch Eingriffe durch den AG oder durch vom AG beauftragte Drittfirmen in die Anlage verursacht werden;
III. Instandsetzungsarbeiten, die über die laufende Wartung oder Störungsbeseitigung hinausgehen und einer vollständigen oder teilweisen Neuerrichtung der Anlage gleichkommen. Dies gilt beispielsweise für den Wiederaufbau nach Schäden durch Sturm, Hagel, Schneelast, Feuer oder Überspannung.

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

Reaktionszeiten

Der AN trägt dafür Sorge, dass auftretende Störungen an der Photovoltaikanlage beseitigt werden. Die Fristen für die Störungsbeseitigung je nach Störungsfall sind folgendermaßen festgelegt:

I. Sicherstellung des sicheren Anlagenbetriebs, abh. von Fehlerklasse/Risiko:
   a. Störung, die keine wesentliche Einschränkung der Anlage und kein unmittelbares Sicherheitsrisiko darstellt: innerhalb von 4 Wochen
   b. Störung, die eine wesentliche Einschränkung der Anlage darstellt aber kein unmittelbares Sicherheitsrisiko: innerhalb von 2 Wochen
   c. Störung, die ein unmittelbares Sicherheitsrisiko darstellt: unmittelbar nach Bekanntwerden

II. Störungsbeseitigung abh. von Lieferzeit von Austauschgeräten/Materialien

Weitere Vertragsbedingungen

I. Nach jeder Wartung sowie nach jeder Störungsbeseitigung erhält der AG ein Protokoll über festgestellte Fehler oder Schäden und durchgeführte Arbeiten. Die Wartungsprotokolle werden in Form einer Checkliste erstellt.

II. Für Mindererträge, die durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, wird kein Ausgleich vorgenommen. Der AN haftet nur bei Schaden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

III. Für Anlagen, welche nicht durch den Auftragnehmer errichtet werden/wurden und in den Wartungsvertrag integriert werden sollen, müssen vom Auftraggeber folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:
   a. Wechselrichter- und Stringplan der betreffenden Anlage
   b. Inbetriebnahmeprotokoll des Energieversorgungsunternehmens
   c. Messprotokoll (Spannung DC- Seite)

IV. Separate und extra beauftragte Service- und Reparatureinsätze werden nach Material und Lohn gesondert abgerechnet und dem AG in Rechnung gestellt, ausgenommen Störungsbehebungen innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Rechte und Pflichten des AN

I. Der AN ist verpflichtet nach jeder Überprüfung/Wartung oder Störungsbehebung innerhalb von 2 Wochen ein Protokoll zu erstellen und an den AG zu übermitteln.

II. Der AN legt den Wartungstermin für die wiederkehrende Inspektion und Wartung entsprechend seinem Einsatzplan fest und unterrichtet den Auftraggeber mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten.

III. Der AN ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages auch eine oder mehrere Firmen zu beschäftigen, die jedoch im Verhältnis zum AG nur als Subunternehmer des AN tätig werden. Gegenüber dem AG bleibt allein der AN aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

Rechte und Pflichten des AG

I. Der AG ist verpflichtet bei Bekanntwerden eines Versagens der Solaranlage oder einem augenscheinlichen Defekt der Anlage, welcher nicht im Rahmen der Fernwartung festzustellen ist, diesen dem Auftragnehmer unverzüglich melden.

II. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Vertragsdauer die vom Auftragnehmer angegebenen technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage gegeben sind.

III. Der AG darf die Solaranlage und alle damit verbunden Komponenten weder selbst noch durch andere Drittfirmen warten, reparieren, andersartig verändern oder entfernen, solange sie aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer gewartet wird. Es sei denn, diese Arbeiten werden nach den Angaben und mit Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführt.

IV. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern und externen Beauftragten des AN zu den festgelegten Wartungstermine Zutritt zu der Anlage gestattet und ermöglicht wird..

V. Der AG hat für die Fernüberwachung auf seine Kosten eine Internetverbindung lt. der in der Ausschreibung festgehaltenen technischen Beschreibung und Spezifikation, einzurichten und zu unterhalten, über welche die Anlagendaten für das Monitoring übertragen werden können.

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

Leistungsumfang im Detail

I. Monitoring/Überwachung der Anlage

Fernüberwachung der Funktion und Leistung der Anlage	einmalig werktags
Überprüfung von Strings und Wechselrichtern auf Ausfall	einmalig werktags
Plausibilitätsprüfung von Fehlermeldungen	einmalig werktags
Benachrichtigung des Kunden bei Störungen und Beratung zur Erteilung des Auftrages zur Störungsbeseitigung	innerhalb der Reaktionszeit

II. Inspektion/Überprüfung der Anlage

a. Überprüfung mechanisch

Sichtprüfung der Moduloberflächen auf Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstigen Belag; Reinigung von verschmutzten Modulen im Bedarfsfall, um die Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit des Moduls wieder herzustellen (bei groben Verschmutzungen)	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung des Modulrahmens auf Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung von Kabeltragsystemen und Kabelführung auf der Dachseite	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung der Stringkabel auf Beschädigungen und Schädlingsverbiss	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung von eventuell vorhandenen Kabelverteilern und Anschlussboxen auf Beschädigung und Verformung	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Befestigung der Module an der Unterkonstruktion	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Unterkonstruktion auf Standfestigkeit und Korrosion	Jährlich von März - Mai
Kontrolle der Schutzeinrichtungen	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Wechselrichterbefestigung und Unterkonstruktion	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Kabelwege	Jährlich von März - Mai

b. Überprüfung Elektro (Gleichstromseite)

Stringprüfung jedes einzelnen Strings (Spannung, Isolation)	Jährlich von März - Mai
Überprüfung des DC- Trennschalters auf sichere Funktion	Jährlich von März - Mai

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

c. Überprüfung Elektro (Wechselstromseite)

Sichtprüfung und Kontrolle der Betriebsstatusanzeige der Wechselrichter	Jährlich von März - Mai
Überprüfung Fehlerspeicher	Jährlich von März - Mai
Aktive und passive Kühlung überprüfen und reinigen	Jährlich von März - Mai
Sicherungskästen und Schraubverbindungen kontrollieren	Jährlich von März - Mai
Schraubverbindungen und Anschlüsse/ Anschlussklemmen nachziehen	Jährlich von März - Mai
Sicherungselemente auf festen Sitz prüfen	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Beschädigungen	Jährlich von März - Mai
Funktionsprüfung Wechselrichter und Schutzabschaltung	Jährlich von März - Mai
Gesetzlich wiederkehrende Überprüfungen	Jährlich von März - Mai

Preisliste der Arbeiten - Störungsbeseitigung, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten

Die angegebenen Preise unterliegen der Wertsicherungsklausel in Punkt 5.1 des zugrundeliegenden Wartungsvertrags.

Stundensatz- Störungsbeseitigung (nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Installationsarbeiten)	90,00 €
Stundensatz- sonstige Arbeiten	90,00 €
Reisekosten	Halber Stundensatz zzgl. 0,48€ per Kilometer
Ersatzteile	Gemäß Angebot des **AN** an den **AG**
Die Preise verstehen sich exkl. USt.	

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

Vollstrom GmbH

ARED-Straße 27/1
2544 Leobersdorf

office@vollstrom.at

ATU79373526
FN 604094 z

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf
Österreich

Anlage B: Betriebsführungs- und Vollwartungsvertrag

Angebot vom: 12.10.2023 Sachbearbeiter: Alexander Richter

Preise für die Betriebsführung Wartung für das erste Jahr, nach Standort

I.	Amtsgebäude, Marktplatz 11	3 079,44 €
II.	Freizeitzentrum, Siegfried Ludwig Platz 4	5 464,45 €
III.	Freiwillige Feuerwehr, Donauwörter Str. 29	2 854,90 €
IV.	Wasserwerk Rembrandtgasse, Rembrandtgasse 33-35	2 965,05 €
V.	Wasserwerk Goldbiegelberg, Liechtensteinpromenade	3 325,17 €

Weitere Anlagen, die in den Wartungsvertrag aufgenommen werden sollen, sind zusätzlich zu bepreisen.

Gesamtbetrag netto	**17 689,02 €**
Zzugl. 20 % MwSt.	3 537,80 €
Gesamtbetrag brutto für das erste Jahr	**21 226,82 €**

Inhalte

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Betriebsführung, die laufende Überwachung sowie die regelmäßige Wartung der Photovoltaikanlage des Auftraggebers (AG). Dies umfasst folgende Inhalte:

I. Betriebsführung der Anlage, inkl. Sicherstellung des sicheren Anlagenbetriebs und Gewährleistung der Einhaltung aller gültigen, einschlägigen Vorschriften
II. Gesetzlich vorgeschrieben elektrotechnische Überprüfung inkl. Prüfbefund (3 – 5 jährlich)
III. Jährliche Inspektion im Zeitraum März bis Mai, inkl. Dokumentation
IV. Störungsbeseitigung
V. Fernwartung und Anlagenüberwachung
VI. Inklusive Austausch von Verbrauchsmaterial und elektrischen Kleinmaterials, sowie jeglicher elektrischen Komponenten
VII. Jährliche Reinigung der Anlage

Umfang

Der gegenständliche Vertrag umfasst folgende wesentliche Bestandteile der Photovoltaikanlage:

I. PV-Module
II. Wechselrichter
III. Unterkonstruktion / Verklebung
IV. Solarkabel
V. Kabelführung
VI. Monitoring
VII. Verteilerschränke

Nicht vom Leistungsumfang dieses Vertrages umfasst sind

I. die Wartung von Anlagenteilen, die nach Unterschrift dieses Vertrages der PV-Anlage hinzugefügt werden. Eine Erstreckung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung;
II. Störungen, die durch Eingriffe durch den AG oder durch vom AG beauftragte Drittfirmen in die Anlage verursacht werden;
III. Instandsetzungsarbeiten, die über die laufende Wartung oder Störungsbeseitigung hinausgehen und einer vollständigen oder teilweisen Neuerrichtung der Anlage gleichkommen. Dies gilt beispielsweise für den Wiederaufbau nach Schäden durch Sturm, Hagel, Schneelast, Feuer oder Überspannung.

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

Reaktionszeiten

Der AN trägt dafür Sorge, dass auftretende Störungen an der Photovoltaikanlage beseitigt werden. Die Fristen für die Störungsbeseitigung je nach Störungsfall sind folgendermaßen festgelegt:

I. Sicherstellung des sicheren Anlagenbetriebs, abh. von Fehlerklasse/Risiko:
   a. Störung, die keine wesentliche Einschränkung der Anlage und kein unmittelbares Sicherheitsrisiko darstellt: innerhalb von 4 Wochen
   b. Störung, die eine wesentliche Einschränkung der Anlage darstellt aber kein unmittelbares Sicherheitsrisiko: innerhalb von 2 Wochen
   c. Störung, die ein unmittelbares Sicherheitsrisiko darstellt: unmittelbar nach Bekanntwerden

II. Störungsbeseitigung abh. von Lieferzeit von Austauschgeräten/Materialien

Weitere Vertragsbedingungen

I. Nach jeder Wartung sowie nach jeder Störungsbeseitigung erhält der AG ein Protokoll über festgestellte Fehler oder Schäden und durchgeführte Arbeiten. Die Wartungsprotokolle werden in Form einer Checkliste erstellt.

II. Für Mindererträge, die durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, wird kein Ausgleich vorgenommen. Der AN haftet nur bei Schaden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

III. Für Anlagen, welche nicht durch den Auftragnehmer errichtet werden/wurden und in den Wartungsvertrag integriert werden sollen, müssen vom Auftraggeber folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:
   a. Wechselrichter- und Stringplan der betreffenden Anlage
   b. Inbetriebnahmeprotokoll des Energieversorgungsunternehmens
   c. Messprotokoll (Spannung DC- Seite)

IV. Separate und extra beauftragte Service- und Reparatureinsätze außerhalb des Leistungsumfangs dieses Vollwartungsvertrags werden nach Material und Lohn gesondert abgerechnet und dem AG in Rechnung gestellt

Rechte und Pflichten des AN

I. Der AN ist verpflichtet nach jeder Überprüfung/Wartung oder Störungsbehebung innerhalb von 2 Wochen ein Protokoll zu erstellen und an den AG zu übermitteln.

II. Der AN legt den Wartungstermin für die wiederkehrende Inspektion und Wartung entsprechend seinem Einsatzplan fest und unterrichtet den Auftraggeber mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten.

III. Der AN ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages auch eine oder mehrere Firmen zu beschäftigen, die jedoch im Verhältnis zum AG nur als Subunternehmer des AN tätig werden. Gegenüber dem AG bleibt allein der AN aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

Rechte und Pflichten des AG

I. Der AG ist verpflichtet bei Bekanntwerden eines Versagens der Solaranlage oder einem augenscheinlichen Defekt der Anlage, welcher nicht im Rahmen der Fernwartung festzustellen ist, diesen dem Auftragnehmer unverzüglich melden.

II. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Vertragsdauer die vom Auftragnehmer angegebenen technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage gegeben sind.

III. Der AG darf die Solaranlage und alle damit verbunden Komponenten weder selbst noch durch andere Drittfirmen warten, reparieren, andersartig verändern oder entfernen, solange sie aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer gewartet wird. Es sei denn, diese Arbeiten werden nach den Angaben und mit Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführt.

IV. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern und externen Beauftragten des AN zu den festgelegten Wartungstermine Zutritt zu der Anlage gestattet und ermöglicht wird..

V. Der AG hat für die Fernüberwachung auf seine Kosten eine Internetverbindung lt. der in der Ausschreibung festgehaltenen technischen Beschreibung und Spezifikation einzurichten und zu unterhalten, über welche die Anlagendaten für das Monitoring übertragen werden können.

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

Leistungsumfang im Detail

I. Monitoring/Überwachung der Anlage

Fernüberwachung der Funktion und Leistung der Anlage	einmalig werktags
Überprüfung von Strings und Wechselrichtern auf Ausfall	einmalig werktags
Plausibilitätsprüfung von Fehlermeldungen	einmalig werktags
Benachrichtigung des Kunden bei Störungen und Beratung zur Erteilung des Auftrages zur Störungsbeseitigung	innerhalb der Reaktionszeit

II. Inspektion/Überprüfung der Anlage

a. Überprüfung mechanisch

Sichtprüfung der Moduloberflächen auf Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstigen Belag; Reinigung von verschmutzten Modulen im Bedarfsfall, um die Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit des Moduls wieder herzustellen (bei groben Verschmutzungen)	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung des Modulrahmens auf Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung von Kabeltragsystemen und Kabelführung auf der Dachseite	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung der Stringkabel auf Beschädigungen und Schädlingsverbiss	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung von eventuell vorhandenen Kabelverteilern und Anschlussboxen auf Beschädigung und Verformung	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Befestigung der Module an der Unterkonstruktion	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Unterkonstruktion auf Standfestigkeit und Korrosion	Jährlich von März - Mai
Kontrolle der Schutzeinrichtungen	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Wechselrichterbefestigung und Unterkonstruktion	Jährlich von März - Mai
Überprüfung der Kabelwege	Jährlich von März - Mai
Reinigung der PV-Anlage/Module	Jährlich von März - Mai

b. Überprüfung Elektro (Gleichstromseite)

Stringprüfung jedes einzelnen Strings (Spannung, Isolation)	Jährlich von März - Mai
Überprüfung des DC- Trennschalters auf sichere Funktion	Jährlich von März - Mai

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311

c. Überprüfung Elektro (Wechselstromseite)

Sichtprüfung und Kontrolle der Betriebsstatusanzeige der Wechselrichter	Jährlich von März - Mai
Überprüfung Fehlerspeicher	Jährlich von März - Mai
Aktive und passive Kühlung überprüfen und reinigen	Jährlich von März - Mai
Sicherungskästen und Schraubverbindungen kontrollieren	Jährlich von März - Mai
Schraubverbindungen und Anschlüsse/ Anschlussklemmen nachziehen	Jährlich von März - Mai
Sicherungselemente auf festen Sitz prüfen	Jährlich von März - Mai
Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Beschädigungen	Jährlich von März - Mai
Funktionsprüfung Wechselrichter und Schutzabschaltung	Jährlich von März - Mai
Gesetzlich wiederkehrende Überprüfungen	Jährlich von März - Mai

Preisliste der Arbeiten - Störungsbeseitigung, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten

Die angegebenen Preise unterliegen der Wertsicherungsklausel in Punkt 5.1 des zugrundeliegenden Wartungsvertrags.

Stundensatz- Störungsbeseitigung (nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Installationsarbeiten)	Inkludiert
Stundensatz- sonstige Arbeiten	90,00 €
Reisekosten- Störungsbeseitigung (nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Installationsarbeiten)	Inkludiert
Reisekosten– sonstige Arbeiten	Halber Stundensatz zzgl. 0,48€ per Kilometer
Ersatzteile	Gemäß Angebot des **AN** an den **AG**
Die Preise verstehen sich exkl. USt.	

VOLLSTROM GmbH | 2544 Leobersdorf, ARED-Straße 27 / Top 1 | office@vollstrom.at | UID-Nr. ATU79373526

Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT74 2032 0321 0067 8528 | BIC ASPKAT2LXXX | FN: 604094z | Steuernr. 16 387 / 6311